

Zur Beglaubigung, daß meine Worte auf Wahrheit beruhen, habe ich die Nr. 178 des in meinem neu acquirirten Geschäft erscheinenden Chemnitzer Anzeigers beigelegt und kann ich nur noch hinzufügen, daß ich mit Bestimmtheit glaube, daß mein Stellvertreter nunmehr eintreten wird.

Mit gebührender Ehrerbietung

Chemnitz, den 28. Septbr. 1850.

Carl Heinrich Voigt
aus Penig.

Aus dem Chemnitzer Anzeiger Nr. 78 will ich Folgendes vorlesen:

„In Verbindung mit Obigem machen wir den geehrten Bewohnern von Chemnitz und der Umgegend die ergebene Anzeige, daß mit dem 1. October d. J. Redaction, Druck und Verlag des Chemnitzer Anzeigers in unsere Hände übergeht.

Wir werden vor der Hand an der Tendenz sowohl, wie an der übrigen Einrichtung des Blattes nichts ändern, aber uns bemühen, durch interessante und gemeinnützige Aufsätze, durch rasches Erzählen politischer, städtischer und sonstiger Ereignisse, sowie durch prompte Expedition die Zufriedenheit unserer Leser zu erlangen. Wir rechnen aber auf Ihre gütige Unterstützung durch zahlreiche Bestellungen, wie durch Einwendung von Annoncen aller Art, welche bei der ausgedehnten Verbreitung des Blattes in hiesiger Stadt wie in weiter Umgegend stets von gutem Erfolg sein werden, und bitten schließlich, dem nun schon über ein halbes Jahrhundert bestehenden Blatte Ihre volle Gunst zuzuwenden.

Chemnitz und Penig, im September 1850.

C. H. Voigt.“

Präsident D. Haase: Meine Herren! Das Directorium hält das Gesuch des Herrn Voigt nicht für geeignet, es der Kammer anzuempfehlen, zumal da selbst das beigelegte Wochenblatt durchaus nicht nachweist, daß das Geschäft, welches den Abgeordneten Voigt nach seinem Anführen abhält, in die Kammer einzutreten, von der Art ist, daß es denselben der Pflicht eines Abgeordneten, in der Kammer Theil zu nehmen, überheben möchte. Das Directorium ist vielmehr der Meinung, daß die erste Pflicht des Abgeordneten die sei, vor allen Dingen in der Kammer zu erscheinen, und dann, wenn triftige Gründe vorhanden sind, ein Urlaubsgesuch anzubringen, diese der Kammer anheimzustellen und zu erwarten, was die Kammer darauf beschliesse. Daher trägt das Directorium darauf an, das Gesuch abzuweisen und das Einberufungsverfahren gegen Herrn Voigt fortzustellen. Ich erwarte, ob Jemand hierüber eine andere Meinung zu erkennen giebt, sonst würde ich fragen, ob die Kammer der Ansicht des Directoriums beistimme. Stimmt die Kammer der Ansicht des Directoriums bei? — Einstimmig Ja.

(Nr. 147.) Des stellvertretenden Abg. Beutler Gesuch um Urlaub auf die Zeit vom 7. bis 20. dieses Monats.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die Zahl der Kammermitglieder dürfte es gestatten, dem Abg. Beutler auf diese kurze Zeit Urlaub zu gewähren, zumal da derselbe als

zeitheriger Stellvertreter eines der Herren Secretaire sich um unsere Verhandlungen verdient gemacht hat. Inzwischen unterwirft sich das Directorium hierin der Ansicht der Kammer. Wenn Niemand etwas dagegen bemerkt, würde ich fragen, ob die Kammer das Gesuch des Abg. Beutler bewillige? — Einstimmig Ja.

(Nr. 148.) Alexander Schenk zu Bauken zeigt mittelst Zuschrift vom 30. Septbr. d. J. der Kammer an, daß sein Bruder, der stellvertretende Abg. Schenk, durch Krankheit verhindert sei, in die Kammer einzutreten.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Nach den Nachrichten, die mir zugekommen sind, liegt allerdings der Abg. Schenk jetzt sehr krank darnieder, und dies mag auch die Ursache sein, warum sein Bruder die Missive, die jenem zugesendet worden ist, erbrochen und beantwortet hat. Das dieser Antwort beiliegende ärztliche Zeugniß besagt nämlich allerdings, daß unter diesen Umständen der Abg. Schenk jetzt nicht erscheinen könne. Das Directorium schlägt Ihnen daher vor, die Sache einstweilen noch auf 3 Wochen auszusetzen und dem Bruder des stellvertretenden Abg. Schenk aufzugeben, nach Verlauf dieser 3 Wochen bestimmte Nachricht über das Befinden seines Bruders, unter Beibringung ärztlicher Bescheinigung, zu geben, indem es doch bedenklich fallen möchte, mit einer derartigen Missive an den Abg. Schenk selbst sich zu wenden, denn wollte man dies thun, so steht zu besorgen, daß dadurch sehr leicht bei dem am Nervenfieber Erkrankten eine Aufregung erzeugt werde, die nachtheilig auf seinen Gesundheitszustand einwirkte. Wenn also die Kammer es genehmigt, werde ich die Antwort an den Bruder des Abg. Schenk ergehen lassen, daß die Kammer unter den vorliegenden Umständen 3 Wochen lang von Einberufung des stellvertretenden Abg. Schenk absehe, dagegen erwarte, daß dessen Bruder nach Ablauf von 3 Wochen eine nähere Nachricht über den Gesundheitszustand seines Bruders bei der Kammer einlege und die nöthige Bescheinigung beifüge. Vielleicht, daß nach 3 Wochen der Abg. Schenk selbst antwortet oder erscheint.

Abg. Päßler: Ich kann authentisch die Mittheilung bescheinigen, daß der Abg. Schenk am Typhus lebensgefährlich darniedergelegen hat und allerdings in diesem Augenblicke begründete Hoffnung auf seine Erhaltung vorhanden ist. Aber daß er in 3 Wochen noch nicht werde eintreten können, darf man wohl mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen. Er ist in seinen körperlichen Verhältnissen so abgekommen, daß seine Wiederherstellung mindestens eine 6 wöchentliche Frist als Minimum erfordern dürfte, die man ihm zur Wiederherstellung seiner Gesundheitszustände wird bewilligen müssen. Ich habe mich gedrungen gefühlt, dies hiermit der geehrten Kammer zu eröffnen, was mir von seinem Bruder und einem der Baukner Aerzte mitgetheilt worden ist.

Präsident D. Haase: Das Directorium ist von der An-